

Die väterliche Gewalt bei verschiedenen Völkern.

§ 1. Auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts behauptete das Mittelalter hindurch und bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts die Kirche unumschränkte Gewalt. Die sieben freien Künste, von den Griechen mit bewunderungswürdigem Scharfsinn erfunden und entwickelt, bildeten die Lehrgegenstände, waren aber, wie in den mittelalterlichen Bauten griechische Säulen Träger christlicher Ideen wurden, der Theologie untergeordnet. So bestanden in Trier seit Karl dem Grossen Unterrichtsanstalten, in denen neben der Theologie Grammatik, Rhetorik und Philosophie, ferner Geometrie, Arithmetik, Musik und Astronomie gelehrt wurden. Es waren die Abteischulen zu St. Matthias, St. Maximin, St. Marien, die Schule am Collegiatstifte St. Paulin und das Collegium zum h. German. Auch die Universität, welche 1473 eröffnet, 1560 bis 1773 von Jesuiten fortgeführt und 1798 unter französischer Herrschaft aufgelöst wurde, stand unter der Leitung des erzbischöflichen Stuhls. Im westfälischen Frieden und noch im Reichsdeputations-Hauptschlusse vom Jahre 1803 wurde das Unterrichtswesen als Zubehör der Kirche betrachtet. Diese Schulen waren vorzüglich berechnet auf den geistlichen Stand. Es war eine Ausnahme, wenn ein Ritter des Mittelalters lesen und schreiben konnte. Der Gedanke einer alle Stände umfassenden, auf die Muttersprache, auf vaterländische Geographie, Geschichte und Literatur, sowie auf die sonstigen nationalen Zustände und Elemente gerichteten und darin wurzelnden Volksbildung trat erst in neuester Zeit einiger Massen in's Leben. Die ausschliessliche Herrschaft der Kirche wurde theils durch die Reformation, theils durch die um die Zeit der französischen Umwälzung sich verbreitenden Ansichten über Erziehung, theils durch die von der Theologie nicht mehr abhängige Auffassung des klassischen Alterthums sowie durch den Aufschwung der Landessprachen und ihrer Literatur, theils durch den Fortschritt der Naturkunde und der verwandten Wissenschaften erschüttert. Nach unserer Verfassungs-urkunde leitet die Kirche nur noch den religiösen Unterricht.

Je mehr Erziehung und Unterricht sich dem Einflusse der Kirche entzogen, desto mächtiger wurde der Staat. Schon im 16. Jahrhunderte, besonders aber seit dem Ende des dreissigjährigen Krieges, wo mit der Einrichtung und Ausbildung stehender Heere das Zeitalter der absoluten Monarchie begann, griffen die weltlichen Regierungen immer tiefer in das Gebiet der Erziehung ein. In Preussen nahm der Staat seit Friedrich Wilhelm I. das Recht, allgemein bindende Vorschriften für das Schulwesen zu erlassen und deren Befolgung zu beaufsichtigen, in ausgedehnterem Masse in Anspruch. Das allgemeine Landrecht, unter Friedrich II. entworfen, von Friedrich Wilhelm II. 1794 verkündet, erklärt die Schulen für Staatsanstalten. Es heisst darin: „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staates errichtet werden. Alle öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten stehen unter Aufsicht

des Staates und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.“ Die im Allgemeinen Landrechte enthaltenen Grundzüge des Schulwesens sind seitdem im Verwaltungswege weiter entwickelt worden. Die Absicht, ein umfassendes Schulgesetz herbeizuführen, spricht zuerst die Instruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. October 1817 aus. Die Verfassungsurkunde vom Jahre 1850 sagt: „Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.“ Der erste weltliche Director des Trier'schen Gymnasiums war J. Hugo Wytttenbach. Die erste Abiturientenprüfung wurde seitens der Staatsbehörde an unserer Anstalt im Jahre 1816 abgehalten. So ist der Unterricht mit Ausnahme der Religion aus Kirchenmonopol Staatsmonopol geworden.

Eine dritte Macht bilden bei der Erziehung der Jugend die Vertreter der Gemeinde. Der in der Geschichte Preussens mit unauslöschlicher Flammenschrift verzeichnete Schöpfer der Städteordnung vom Jahre 1808, der Minister von Stein, ging von dem Grundsatz aus, dass der Staat nur dann auf fester Grundlage ruhe, wenn er Entwicklung und Selbstbestimmung der Bürger sich zum Ziele setze. Der grosse Kurfürst und seine nächsten Nachfolger hatten sich energisch bemüht, ihre Unterthanen von Regierungswegen zu beglücken; Stein betrat, einer tieferen sittlichen Auffassung und den veränderten Zeitumständen Rechnung tragend, einen anderen Weg. „Mein Plan war,“ so lauten seine Worte, „jeder active Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder eine, er betreibe Landwirthschaft oder Fabrication oder Handel, er habe bürgerliches Gewerbe oder sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation. Von der Ausführung oder Beseitigung eines solchen Planes hängt Wohl und Wehe unseres Staates ab; denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden.“ Nachdem er daher den Gemeinden die erste Anregung gegeben hatte, ihre Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen, lag es nahe, dass dieselben auch bei Einrichtung und Verwaltung ihrer Schulen Mitwirkung verlangten. Unsere Verfassung kommt diesem Verlangen insofern entgegen, als sie bestimmt, dass die Leitung der äusseren Angelegenheiten der Volksschule der Gemeinde zustehe und der Staat unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinde aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschule anstelle. Je näher indess innere und äussere Angelegenheiten aneinandergrenzen und je schwieriger es ist, einerseits aus dem engen Kreise des bürgerlichen Lebens auf Flügeln der Phantasie zu Ideen sich zu erheben, andererseits aus dem Himmelreiche des Ideals mit gesundem Menschenverstand in die örtlichen Verhältnisse sich zu versetzen, desto öfter kam es vor, dass Gemeindevertreter und Staatsbeamte sich bekämpften.

Mitten in diesem dem Fortschritte förderlichen Streite der Kirche, des Staates und der Gemeinde findet eine vierte Macht, die väterliche Gewalt, weniger Beachtung. Und doch ist es wünschenswerth, dass auch sie ihrer naturgemässen Stellung und Aufgabe sich bewusst sei. Umsichtige Lehrer und Staatsmänner haben es stets als ein grosses Unheil betrachtet, wenn man die Jugend ihrem natürlichen Boden, der Familie, allzusehr entziehe. „Es ist dringend,“ ruft Pestalozzi, „dass unsere Zeit sich überzeuge, dass sie durch den Verlust des Vater- und Muttereinflusses auf die Menschenbildung beides, nicht nur die hohe bürgerliche Befriedigung unserer Väter in allen Ständen verloren, sondern auch das heiligste Fundament eines reinen, edlen, christlichen Hauslebens in sich selber zu Grunde gerichtet hat.“ Die väterliche Gewalt, d. i. das Recht und die Pflicht des Vaters,

bis zur erfolgten Selbständigkeit den Willen des Kindes zu lenken, gehört zu jenen unvergänglichen, unmittelbar aus der Hand des Schöpfers hervorgegangenen Satzungen, von welchen Sophokles sagt, dass sie hoch über der Erde unter den ewig leuchtenden Sternen wandeln. Uebermuth und Thorheit der Menschen können sich daran vergreifen und sie sogar in den Hintergrund drängen; dann aber brechen sie immer wieder hervor, mit Sturmesgewalt die Gesetze und Werke von Menschenhand und Menschenwitz, die mit ihnen in Widerspruch stehen, zerstörend und überdauernd. Damit möchte ich jedoch keineswegs hausherrlicher Allmacht und Willkür das Wort reden. Auch hier wirkt, wie überall, Ueberhebung verderblich. Schwäche der väterlichen Gewalt entwaffnet die häusliche Zucht, lockert die Familienbande und untergräbt das Volksleben in seinen Tiefen und an seinen Wurzeln; übertriebene Strenge derselben fesselt die persönliche Freiheit und hemmt die eigenartige Entwicklung. Für das Verständniss menschlicher Zustände ist daher ein Blick in die Geschichte der väterlichen Gewalt belehrender, als lange Genealogien adeliger Häuser und umständliche Berichte über Scharmützel, Niederlagen und Siege. Ich beginne mit China.

§ 2. Was den Indern die Vedas und das Gesetzbuch des Manu, den alten Iraniern der Zendavesta, den Mohamedanern der Koran, den Griechen die Gesänge Homers, den Israeliten der Pentateuch, den Christen die Bibel: das ungefähr sind den Chinesen die fünf heiligen Bücher des Confucius. Das erste, Yking, ist naturphilosophischen Inhalts, das zweite, Liking, ist das Buch der Gebräuche und Ceremonien, das dritte, Schiking, ist eine Sammlung alter Nationalgesänge, das vierte, Schuking, ist das Buch der Annalen, das fünfte, Tschuunhsieu, enthält die Geschichte einzelner Königreiche. Das höchste Wesen ist nach Confucius der Himmel mit seiner sich ewig gleich bleibenden Ordnung und Schönheit, die höchste Tugend die Beobachtung des rechten Masses in allen Dingen. Den Kaiser nennen die Chinesen „Sohn des Himmels“. Er ist nach ihrer Anschauungsweise Vater und Mutter des Reichs und hat das Recht auf Achtung, Verehrung und Anbetung seiner Unterthanen. Er herrscht im Auftrage des Himmels und unumschränkt. In allen grossen Städten befindet sich eine ihm geweihte Halle, in welcher die Staatsbeamten und vornehmsten Einwohner an seinem und an der Kaiserin Geburtstag durch neun Kniefälle ihre Huldigung darbringen. Kindliche Ehrfurcht gilt den Chinesen als die Wurzel aller Tugenden. Jede edle That wird als Handlung eines guten Sohnes, jeder Fehler als Verbrechen oder Vergehen gegen die Familie aufgefasst. In demselben Sinne, wie der Kaiser, werden die Beamten verehrt. Wenn sie in Amtstracht erscheinen, darf Niemand sitzen bleiben. Palankine halten, Reiter steigen vom Pferde, breitrandige Strohhüte werden abgenommen. Wie der Kaiser mit seinen Beamten im Reiche, so übt der Hausherr in der Familie patriarchalische Gewalt. Er hat das Recht über Leben und Tod der Kinder und gebietet über dieselben nach Willkür. Sie zählen, so lange er lebt, nicht als eigene Personen. Die Allgewalt der Väter hat oft Tödtung und Aussetzung der Kinder zur Folge. In Peking allein sollen jährlich gegen 2000 Kinder ausgesezt werden. Doch lauten die Berichte darüber verschieden. Es scheint, dass Eltern von ihrer Gewalt oft aus Aberglauben, oft auch dann Gebrauch machen, wenn sie ihre Kinder nicht mehr zu ernähren im Stande sind. „Je mehr Kinder, desto mehr Segen“ ist ein chinesisches Sprichwort, wobei jedoch nur an Söhne gedacht wird. Dem Vater liegt nichts so sehr am Herzen, als seinen Namen fortzupflanzen und einen Sohn zu hinterlassen, der an seinem Grabe die herkömmlichen Andachten verrichtet. Der Gedanke, Niemand zu haben, der diese fromme Pflicht erfüllt, ist für den Chinesen schrecklich. Ein Mann ohne Sohn lebt ohne Ehre und stirbt unglücklich. Alle Gesetze und Einrichtungen zielen dahin, unbedingte Hingabe an die Eltern einzuschärfen. Bei Fürsten, hochgestellten Beamten und reichen Leuten findet man in einer Haus-

kapelle Tafeln mit den Namen der Ahnen. Hier werden bis in's Kleinste vorgeschriebene Gebräuche vollzogen. Man bringt Opfer und wirft sich ehrfurchtsvoll vor der Ahnentafel nieder. Der Chinese besucht jedes Mal diese Kapelle, bevor er zu einer wichtigen That schreitet, wenn er eine Gunst empfing oder ein Unglück erlitt. Aermere Leute stellen die Ahnentafel auf ein Brett oder in eine Nische. Die Trauer um Vater und Mutter währt beim Tode derselben drei Jahre. Unterdess lebt der Leidtragende in strengster Zurückgezogenheit. Den Tod erleidet, wer seine Eltern fälschlich beschuldigt oder sie laut schilt, wenn er deswegen angeklagt wird. Vater und Mutter haben über die gewöhnlich sehr früh erfolgende Heirath der Kinder zu verfügen. Letztere werden oft vor ihrer Geburt von den Eltern verlobt und haben sich in vielen Fällen vor der Hochzeit nie gesehen. Ihre Selbständigkeit wird dergestalt niedergehalten, dass, wenn der Sohn Rühmliches gethan hat, nicht ihm, sondern seinen Eltern oder Grosseltern Titel beigelegt werden. Begründet ein Sohn eigenmächtig eine Wirthschaft, so erhält er 100 Bambusstreiche. Doch wird dem Vater gerathen, dem erwachsenen Sohn ein Sondervermögen zu eigener Verwaltung einzuräumen, damit er sich in der Haushaltung übe. Der Vater ist für die Handlungen seiner Kinder verantwortlich. Die Allgewalt des Hausherrn wirkt besonders verderblich auf das Loos der Frauen. Polygamie ist gestattet. Die Kinder der Nebenfrauen werden als Kinder der Hausfrau betrachtet. Die Geburt eines Mädchens gilt als Ungnade des Himmels. Das Gesetz gewährt der Frau dem Manne gegenüber keinen Schutz, dagegen räumt es der Mutter merkwürdige Rechte ein. Nach dem Tode des Mannes bleibt die Mutter Haupt der Familie. Die Kinder sind ihr stets Gehorsam und Ehrfurcht schuldig. Auch in Beziehung auf den Unterricht erleidet die väterliche Gewalt keine Beschränkung. Dennoch können die meisten Chinesen zeichnen, lesen, schreiben und rechnen. Selbst in den schwimmenden Dörfern, die man in Menge auf Seen, Strömen und Kanälen sieht, sind Elementarschulen, und in jeder Barke findet man Pinsel, Tinte, Rechentafel, Kalender und Bücher. Der Unterricht ist Privatsache. Die Regierung übt nur mittelbar Einfluss, insofern sich Jeder einer Staatsprüfung zu unterwerfen hat, welcher der Körperschaft der Gelehrten zugezählt sein will.

Bezeichnend für die väterliche Gewalt sind folgende dem Liking entnommenen Aussprüche: „Ein von kindlicher Liebe erfüllter Sohn hört seine Eltern, ohne dass sie mit ihm reden, er sieht sie, ohne in ihrer Gegenwart zu sein. Nie spricht man vor seinen Eltern von Alter und vorgerückter Lebenszeit. So lange Vater und Mutter leben, trägt ein Kind nie ganz grosse Trauer. Hat man Vater und Mutter verloren, so trägt man nie mehr Kleider von glänzender und heller Farbe. Nirgend setzt sich ein Sohn auf die nämliche Binsenmatte mit seinem Vater. Sind Vater und Mutter krank, so vernachlässigt man seinen Kopfputz, ist verlegen in der Haltung und zerstreut in den Worten; man berührt kein musikalisches Instrument, man isst ohne Appetit, man trinkt ohne Geschmack, man lächelt nur mit den Lippen und entbehrt der Kraft, um in Zorn zu gerathen. Sind Vater und Mutter traurig gestimmt, so empfängt man keinen Besuch. Ein Sohn, der mit seinem Vater geht, bleibt einen Schritt zurück und folgt ihm nur. Wie gross auch die Zärtlichkeit eines Sohnes für seine Gattin sein möge, er muss sie fortschicken, wenn sie seinem Vater oder seiner Mutter missfällt. Fühlt er im Gegentheile Kälte und Gleichgültigkeit für sie, seine Eltern aber sagen, deine Gattin bedient uns wohl, wir sind mit ihr zufrieden: so muss er sie wie eine geliebte Gattin und bis an's Lebensende bei sich behalten.“

Fragen wir, welchen Erfolg das mit pedantischer Strenge durchgeführte Autoritätsprinzip bei den Chinesen habe, so antworten uns unbefangene Zeugen, dass ihre Kinder in einem Alter von 10 bis 12 Jahren den Eindruck völlig erwachsener Männer machen. Die Fröhlichkeit, welche sonst

überall die Kinderwelt belebe, vermisse man hier gänzlich und es mache einen traurigen Eindruck, diese ernsten und bedächtigen Kindergesichter zu schauen, die so gar nicht mit ihrem Alter übereinstimmen. Dieses System erziehe friedliche und unterwürfige Unterthanen, aber es verbinde sich damit ein ewiger Stillstand aller staatlichen und individuellen Entwicklung. So nehmen denn die Chinesen auf dem Schauplatze der Weltgeschichte eine nicht beneidenswerthe Stellung ein. Ihre Gesetzgebung hält wie mit Eisenbanden alle kühneren Schwingungen des Geistes gefesselt. Trotz einzelner Fertigkeiten und Kenntnisse sind sie wie verdorrt am Lebensbaume der Menschheit.

§ 3. Ich habe die Chinesen ausführlicher geschildert, weil bei ihnen der Erziehungsgrundsatz der Morgenländer, unbedingte Autorität, am grellsten hervortritt. Verwandte, wiewohl ungleich edlere Sitte finden wir bei den Israeliten. Wie um Jehova und seinen Stellvertreter das gesammte Volk in Stämme, Geschlechter, Häuser und Familien verwandtschaftlich gegliedert war: so übte der Hausherr stammväterliche Gewalt. Tödtung oder Aussetzung der Kinder waren, wenigstens seit Moses, nicht gestattet. Tacitus bezeugt, dass die Israeliten, auf Vermehrung der Familie bedacht, Aussetzung der Kinder für Frevel hielten. Es war Vorschrift, wenn Jemand einen widerspenstigen oder frechen Sohn habe, der nicht achte auf den väterlichen oder mütterlichen Befehl und trotz aller Züchtigung zu gehorchen verschmähe, so möge er ihn vor die Aeltesten der Stadt und an das Thor des Gerichts führen. Eine andere Beschränkung der väterlichen Gewalt lag in der gesetzlichen Bestimmung hinsichtlich des Vermögens. Ursprünglich hatte der Vater freie Hand. Jacob nimmt seine Enkel Ephraim und Manasse an Kindes Statt an und bestimmt für sie ein Erbtheil wie für Ruben und Simeon. Dagegen wurde durch das Mosaische Gesetz jegliche Willkür des Vaters ausgeschlossen. Die auch bei den Aegyptiern und andern Völkern übliche Beschneidung war ein Zeichen des mit Jehova und seinem Gesetze geschlossenen Bundes, sowie der Hinwegnahme der nach jüdischer Ansicht dem Menschen angeborenen Sündhaftigkeit. Sie wurde am 8. Tage nach der Geburt vollzogen. Seitdem war das Kind nicht mehr bloss Eigenthum des Vaters, sondern zugleich Mitglied des auserwählten Volkes.

Während der ersten Jahre standen die Kinder unter Aufsicht der Mutter. Dann sollte der Vater für Erziehung und Unterricht auf nationaler Grundlage Sorge tragen. Gegen Vollendung des 12. Jahres wurde der Knabe mündig und war zu allen Religionsübungen verpflichtet. Er trat als selbständiges Mitglied, als „Sohn des Gesetzes“ in die Gemeinde Israels ein und betheiligte sich an den Pilgerreisen nach Jerusalem. Die Unterthänigkeit unter die Eltern dauerte auch nach der Mündigkeit fort. Die Ehe wurde nicht zwischen Bräutigam und Braut, sondern seitens der Eltern geschlossen. Doch hatten, da diese Gewalt der Väter wegen nicht verbotener Polygamie den Töchtern hätte gefährlich werden können, auch die Brüder ein gewichtiges Wort mitzusprechen. Für die Frau wurde meist ein Kaufpreis entrichtet. Die Wehrpflicht, wovon nur die Leviten entbunden waren, dauerte vom zurückgelegten 20. bis zum zurückgelegten 50. Jahre. Leviten und Priester traten ihren Dienst nach dem 25. Jahre, letztere das volle Amt nach dem 30. Jahre an. Wie noch jetzt bei den Arabern der Emir meist der Erstgeborene des Erstgeborenen seiner Familie ist und über eine Horde gebietet, die aus lauter Vettern besteht, so hatte bei den Israeliten der erstgeborene Sohn nicht nur das grösste Ansehen in seiner Familie, sondern er erhielt auch nach dem Tode des Vaters ein doppeltes Erbtheil und die vormundschaftliche Aufsicht über seine noch unverhehlchten Geschwister.

Nirgends finden wir eine Spur, dass Moses die väterliche Gewalt und die Unterwürfigkeit der Söhne durch ein bestimmtes Jahr begrenzt hätte. Der Sohn erhielt bei Lebzeiten des Vaters keinen eigenen Acker, wenn nicht der Vater freiwillig ihm sein Eigenthum überliess. Er blieb, auch wenn

er heirathete, seines Vaters Grossknecht. Ueber die Töchter übte der Vater eine noch grössere Gewalt. Er konnte ihre Gelübde aufheben, was ihm bei den Söhnen nicht zustand. Ferner konnte er die Töchter als Leibeigene und Nebenfrauen verkaufen. Die morgenländische Strenge der väterlichen Gewalt erhellt auch aus dem Umstande, dass das Gesetz über die Ehrfurcht vor den Eltern in der zweiten Hälfte des Decalogs obenan steht. Väter machten in Betreff der Kinder schon vor der Geburt derselben Gelübde. Verbrechen gegen die Eltern wurden mit dem Tode bestraft. Unerbittlich heisst es: „das Auge, das seinen Vater verachtet und schief auf seine Mutter blickt, sollen die Raben aushacken und die jungen Adler fressen.“

§ 4. Zu den Völkern des Morgenlandes bilden die Griechen den schroffsten Gegensatz. Niemand bezeichnet dieses Verhältniss schärfer als Aeschylus in den Persern, wo der Chor auf die Frage der nach Frauenart in die Anschauungsweise ihres Volkes befangenen Atossa, wer Gebieter der Griechen sei, antwortet:

„Keines Mannes Knechte sind sie, keinem Menschen unterthan.“

Conon, der an den persischen Hof gekommen war, trat, um nicht dem Artaxerxes eine nach der Ansicht der Griechen nur den Göttern gebührende Ehre erweisen zu müssen, mit dem Könige in schriftlichen Verkehr. Als Alexander der Grosse nach Ueberwindung des Darius göttliche Verehrung verlangte, bässten viele Griechen ihre freimüthige Missbilligung seiner Ansprüche mit dem Tode. Dieser Sinnesart gemäss nahmen in Griechenland die staatlichen und häuslichen Verhältnisse einen andern Charakter an. Zwar herrschen bei Homer, in dessen Dichtungen wir eine wenn auch verherrlichte, doch zugleich treue Darstellung der Heldenzeit besitzen, in allen Staaten Könige, welche ihren Ursprung und ihre Macht von den Göttern ableiten. So sehr diese Könige aber auch an das Morgenland erinnern, so tritt doch zugleich schon eine andere Richtung hervor. Den Königen steht der Rath der Geronten zur Seite und es finden sehr bewegte Versammlungen und Berathungen der Volksgemeinde statt. In den politischen Zuständen der Heldenzeit sind bereits die Keime der späteren Staatsentwicklung sichtbar. Wie der Selbständigkeit des Sohnes zu rechter Zeit Rechnung getragen wird, ist in den ersten Büchern der Odyssee zu erkennen. In anziehendster Weise ist dort geschildert, wie Telemach in einem Alter von ungefähr 20 Jahren sich zu fühlen anfängt. Athene, nicht unähnlich jenem Engel, welcher den jungen Tobias begleitet, redet in Gestalt des Mentos ihm zu, es gezieme ihm nicht mehr, als Knabe zu thuen; er sei dem Jugendgetändel entwachsen. Und so spricht denn der Jüngling den Freiern gegenüber die männlichen Worte:

„Nimmer, Antinoos, kann ich mit euch ausschweifenden Männern

Schweigend am Mahl da sitzen und stumm im Taumel der Freude.

Ist's nicht genug, dass zuvor ihr, o Freier, so herrliche Habe,

Mir gehörige, tilgtet, indess ich ein unmündig Kind war!

Jetzt, wo ich grossjährig bin und bei der Rede von andern

Tiefer forsche und höher der Muth im Herzen mir steigt,

Tracht ich hinfort, wie euch ich Tod und Verderben bereite.“

Obwohl er in edler Gesinnung das Urtheil der Götter und Menschen fürchtet, wofern er die Mutter Penelope mit harten Worten aus dem Hause entferne und sich daher dessen enthält, so befiehlt er doch, sie möge sich in ihr Gemach begeben, da das Wort den Männern gehöre und ihm die Herrschaft des Hauses gebühre.

In historischer Zeit sind als Vertreter Griechenlands die Spartaner und Athener zu betrachten. Während beide vor dem unumschränkten Königthume gleiche Abneigung hegten, galt den Spar-

tanern der Staat, den Athenern persönliche Freiheit als höchstes Gut. Durch die Lykurgische Verfassung wurde dem Staate sowohl freie Bewegung und Entwicklung der einzelnen Bürger, als auch Selbständigkeit und Glück der Familie geopfert. Niemand durfte in Sparta sich vermessen, für sich selbst etwas sein zu wollen. Unterordnung unter das Ganze, Selbstverleugnung, Gehorsam wurden vor allem verlangt. Die Mundart der Spartaner war rauh, die Rede kurz. Ihr Ideal bezeichnet die Inschrift auf dem Denkmale in den Thermopylen:

„Fremdling, melde dem Volk Lacedämons, dass wir hier ruhen,
Weil in Gehorsam wir seine Gebote befolgt.“

Unter diesen Geboten sind nämlich die den Spartanern heiligen Satzungen Lykurgs zu verstehen. Sie umfassten das gesammte Leben des Bürgers von erster Jugend an und erlaubten ihm keine andere Richtung einzuschlagen, keine andere Bildung sich anzueignen, als eine solche, wie sie das allgemeine Beste d. h. der Bestand des vorhandenen Gemeinwesens zu fordern schien. Treffend wurde daher Sparta von Simonides „das männerbändigende“ genannt. Die Bürger, die Kinder, die Aecker und die darauf befindlichen Heloten wurden als Eigenthum des Staates betrachtet. Gleich nach der Geburt verfiel das Kind der Verfügung desselben. Ob es am Leben erhalten oder aus dem Wege geschafft werden sollte, ward nicht väterlicher Entscheidung überlassen, sondern es bestimmte darüber eine aus den Aeltesten der Phyle niedergesetzte Commission. Fanden sie es schwach, gebrechlich, fehlerhaft gebildet, so liessen sie es im Taygetus aussetzen. Mit dem 7. Jahre wurde der Knabe dem elterlichen Hause entnommen und dem Pädonomon, dem Vorsteher der gesammten Jugenderziehung, zugeführt, der ihn dann einer bestimmten Abtheilung von Altersgenossen zuwies. Die Abtheilungen hiessen *ἴλαι* oder Rotten, deren mehrere wieder eine grössere Gesammtheit, eine Schaar, *ἀγέλα* oder *βοῦα*, bildeten. Mit dem 18. Jahre traten die jungen Leute aus den Knabenabtheilungen und hiessen nun bis zum 20. Jahre *μελλείονες*, angehende Jünglinge. Mit dem vollendeten 20. Jahre waren sie verpflichtet zum Dienste in der Linie und hiessen dann *εἰρηες*. Vom vollendeten 30. Jahre an zählten sie zu den Männern. Sie betheiligten sich an der Volksversammlung und konnten nun erst einen eigenen Hausstand begründen, obgleich es nicht ungewöhnlich war, dass sie auch schon vor dieser Zeit heiratheten. Aber diese neue Stellung entband sie nicht von der Pflicht, sich in der Abtheilung von Altersgenossen, der sie angehörten, regelmässig zum Speisen, zu den vorgeschriebenen Uebungen und zu den gemeinschaftlichen Schlafstellen einzufinden, so dass sie ihre Familie nur verstohlen und auf kurze Zeit besuchen konnten. Wie in Sparta war nirgendwo das Alter geehrt. Als einst zu Athen im Theater ein älterer Mann bei gedrängter Versammlung keinen Platz fand und den Spartanern sich näherte, die als Gesandte reservirte Sitze hatten, standen diese ehrfurchtsvoll auf und luden ihn zu sich ein, worüber die Menge lauten Beifall kund gab. Jeder Aeltere stand in Sparta zu dem Jüngeren in dem Verhältnisse des Vorgesetzten zum Untergebenen. Der Jüngling beaufsichtigte die Knaben, der Mann die Jünglinge.

Ein anderer Geist wehte zu Athen. Dort liess man eigenartiger Entwicklung den freiesten und weitesten Spielraum. Man legte der Neigung eines Jeden keine beengende Fessel an, sondern gestattete ihm, nach seiner Façon zu leben, ohne argwöhnische Beaufsichtigung, ohne harte Zuchtmittel. Bei Thucydides sagt Perikles mit Stolz, der Staat der Athener sei nicht nur im Ganzen eine Schule für Hellas, sondern es vermöge auch im Einzelnen ein Mann aus ihrer Mitte seine Person für mancherlei Fächer auszubilden und mit dem Guten das Edle und Schöne zu verbinden. Der Staat kümmerte sich um die Erziehung möglichst wenig. Eine die väterliche Gewalt beschränkende Unterrichtsbehörde war nicht vorhanden. Es stand dem Vater zu, das Kind, welches er nicht

aufziehen wollte, zu tödten oder auszusetzen. Wenn dieses auch von Wohlgesinnten missbilligt wurde, so war doch die Volksmeinung dagegen sehr nachsichtig. Ein Kind, welches man aufzuziehen angefangen hatte, später zu tödten, war nicht gestattet. Durch Einschreibung der Kinder in die Verzeichnisse der Phratrien wurde eine gewisse Aufsicht über Geburt und Abkunft ausgeübt. Ursprünglich hatte der Vater das Recht, seine Kinder zu verpfänden oder zu verkaufen, was aber durch Solons Gesetze untersagt wurde. Verstossung und Enterbung standen dem Vater zu. Erstere musste öffentlich durch den Herold bekannt gemacht werden. Für angemessene Erziehung sorgten die Gesetze nur insofern, als sie im Allgemeinen befahlen, dass Jeder seinen Sohn in Musik und Gymnastik unterrichten lasse. Besondere Gesetze über Schulpflicht gab Solon nicht. Nur durfte, wer seinen Sohn ohne den üblichen Unterricht liess, im Alter von den Kindern keine Unterstützung verlangen. Die privatrechtliche Mündigkeit begann gesetzlich nach zurückgelegtem 18. Jahre. Vor der Mündigkeitserklärung wurden die Jünglinge einer Prüfung unterzogen, die sich theils auf ihre körperliche Reife bezog, um zu ermitteln, ob sie zum Militärdienste tauglich seien, theils auf die Fähigkeit, ihr Vermögen selbst zu verwalten, theils endlich auch einen Nachweis ihrer ächtbürgerlichen Abkunft verlangen mochte. Die Geprüften wurden in das Verzeichniss der Gaugenossen eingetragen, im Theater dem versammelten Volke vorgestellt, mit Schild und Speer bewaffnet und so zum Tempel der Minerva auf die Akropolis geführt, wo sie sich durch einen feierlichen Eid zum Dienste und zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichteten. Mit dem vollendeten 20. Jahre war der Besuch der Volksversammlung, sowie Abstimmung, ja selbst Rede in derselben gestattet. Mit dem vollendeten 30. Jahre wurde man zu öffentlichen Aemtern, in den Rath und zu Richterstellen wählbar. Da die Athener lange mit dieser Freiheit sittlichen Ernst verbanden, sowie auf Selbstbeherrschung und Mässigung hielten, so war es ihnen beschieden, alles, was von höherer Bildung unter den Griechen vorhanden war, nicht nur gastlich bei sich aufzunehmen, sondern auch mit schöpferischer Kraft zu entwickeln und zu herrlicher Blüte zu bringen. Allein im Beginne des peloponnesischen Krieges, wo die Volksherrschaft in Pöbelherrschaft ausartete, kam unter dem Einflusse der Sophisten die Jugend aus Rand und Band. Bei Xenophon klagt ein Freund der Ordnung: „Wann wird es mit den Athenern so weit kommen, dass sie wie die Lacedämonier das Alter ehren! Gleich bei den eigenen Vätern machen sie ja den Anfang, ältere Leute zu verachten. Wann werden sie so den Obrigkeiten gehorchen! Sie rühmen es ja, wenn sie sich nichts um die Vorgesetzten kümmern.“ Das grellste Bild einreisender Zügellosigkeit unter der Jugend ist in den Wolken des Aristophanes gezeichnet, wo Phidippides seinen Vater prügelt und zu beweisen sucht, dass er mit allem Rechte dieses thue. Indess ist dabei nicht zu vergessen, dass wir es mit einem Dichter zu thuen haben, der die Schaulustigen nur dadurch zum Lachen bringen kann, dass er wie der Karrikaturmaler riesig übertreibt. Noch in später Zeit war Athen für die Römer eine Schule edelster Bildung. Cicero rühmt an Atticus, dass er von dort nicht nur seinen Beinamen, sondern auch Selbstbeherrschung und Seelenstärke mitgebracht habe.

Ueber die Einrichtungen Spartas und Athens waren bereits die griechischen Philosophen verschiedener Meinung. Xenophon, aristokratisch gesinnt, bewundert Spartas strenge Zucht und ist von ihr entzückt. Plato dagegen sagt wegwerfend, Sparta gleiche einem Heerlager. Man kenne dort Soldatentugend, keineswegs aber jenen tieferen Seelenadel, der die Frucht einer freien und allseitigen Bildung sei.

§ 5. In den häuslichen Einrichtungen der Römer zeigte sich, wie in ihrem Staatsleben, recht

auffallend der ihnen angeborene Hang zum Gebieten. Zu einer vollständigen Familie, welche zu besitzen Pflicht und Stolz der Bürger war, gehörten der Hausherr, die Hausfrau, die Söhne und die Töchter, die Kinder der Haussöhne und die Sklaven. Das Oberhaupt der Familie war allein selbständig, während die andern Glieder alle unter der vollsten Gewalt desselben standen. Es hing von dem Willen des Vaters ab, ob er das neugeborene Kind anerkennen wolle. Kinder wurden ausgesetzt bei Hungersnoth, an vermeintlichen Unglückstagen, ferner wenn vor der Geburt Schlimmes geweissagt war. Eine gewöhnliche Stelle dafür war die *columna lactea* in der 11. Region der Stadt. Der Vater durfte ferner den Sohn verkaufen. Wurde dieser dann vom neuen Herrn entlassen, so wurde er deswegen doch nicht frei. Die väterliche Gewalt lebte wieder auf. Er war wieder wie früher Mitglied der Familie, der er von Geburt angehörte. Erst durch dreimaligen Verkauf wurde Befreiung des Sohnes von der väterlichen Gewalt erwirkt. Ueberhaupt verfügte der Vater unumschränkt über die Person des Sohnes, er mochte ihn, wie Dionysius von Halicarnass sagt, einsperren, geisseln, in Fesseln bei den Arbeiten auf dem Lande halten oder auch tödten wollen, selbst wenn derselbe sich bereits mit Staatsgeschäften befasst und die höchsten Aemter bekleidet hatte. Viele Beispiele beweisen, dass diese Gewalt nicht bloss in der Theorie bestand, sondern auch zur Anwendung kam. Bei Livius versichert der Vater des Horatius, er würde seinen Sohn selbst bestraft haben, wenn er ihn für schuldig halte. Nach Plutarch verurtheilte der ältere Brutus während seines Consulats seine Söhne, die sich gegen die junge Republik verschworen, auf Grund der väterlichen Gewalt. Ferner wurde Spurius Cassius, welcher das erste Ackergesetz beantragte, von seinem patricischen Vater zum Tode verurtheilt. Zur Zeit der Catilinarischen Verschwörung stiess der Senator Fulvius seinen Sohn, der sich den Anführern angeschlossen hatte, mit den Worten nieder, für das Vaterland, nicht zum Schaden desselben habe er ihn gezeugt. Noch unter Augustus war dieses väterliche Recht in Uebung. Die väterliche Gewalt erlosch nicht durch Altersschwäche oder Krankheit des Vaters. Erst der Tod hob seine Herrschaft auf. Cicero schildert das Hauswesen des Appius Claudius Cäcus mit folgenden Zügen: „Vier stämmige Söhne, fünf Töchter, einen so grossen Hausstand, so viele Clienten lenkte der Held trotz Blindheit und trotz Alter. Sein Geist glich an Schnellkraft einem Bogen und verlor unter dem Drucke des Alters nicht seinen Schwung. Er behauptete nicht nur Ansehen, sondern auch unumschränkte Herrschaft über die Seinigen. Die Sklaven fürchteten, die Kinder verehrten ihn, allen war er theuer. Es standen in seinem Hause in Blüte echtrömische Sitte und Zucht.“

Das väterliche Ansehen wurde erhöht durch die *imagines maiorum*. Man hat sich darunter aus Wachs zierlich verfertigte Ahnenbilder zu denken, welche im Atrium in kleinen Schränken an der Wand hingen und durch Laubgewinde dergestalt verbunden waren, dass sie insgesamt einen Familienstammbaum bildeten. Das Recht, sie aufzustellen, hatten nur diejenigen Römer, deren Vorfahren die Aedilität, die Prätur oder das Consulat bekleidet hatten. Unter den Bildern standen die Namen der Verstorbenen, sowie ihre Würden und Verdienste verzeichnet. An festlichen Tagen wurden Laubgewinde und Lorbeerkränze erneuert. Bei Leichenzügen nahmen Leute, welche in Grösse und Haltung den vorzustellenden Personen glichen, die Wachsmasken vor das Gesicht und zogen in der den Verstorbenen zukommenden Tracht vor der Leiche einher. Auch die Seitenverwandten schickten ihre Ahnenbilder zu dem Zuge. So wurde den jungen Römern, so dem Volke die ganze Reihe der Vorfahren und ihre Geschichte auf's lebhafteste vergegenwärtigt.

Nicht irgend eine kirchliche oder staatliche Behörde, sondern der Vater bestimmte Religion

und Unterricht der Kinder. Wenn heutzutage, klagt Juvenal, der Knabe, den heimischen Göttern abgewandt, beim Gebete seinen Blick himmelwärts richtet, so ist der Vater schuld daran, der nach Mosaischer Vorschrift am 7. Tage den Sabbat feiert. Der Vater des Horaz verschmähte es, seinen Sohn zu Venusia in die Schule zu schicken, wo man, nach Art der Kleinstädter nur auf den Nutzen und das nächste Bedürfniss bedacht, die Kinder das Kapital für die Iden zu 8 Prozent berechnen lehrte. *) In der Ueberzeugung, dass ein edler Mensch einem engen Kreise nicht seine Bildung danken könne, brachte er ihn nach Rom und liess ihn dort zu den Söhnen der höchsten Stände, der Senatoren und Ritter, sich gesellen. Die Lehrer erhielten demnach ihre Mission nicht von Kirche oder Staat, sondern sie verwalteten ihr Amt im Auftrage und als Stellvertreter der Eltern. Die Armeligkeiten dieser Stellung erkennen wir aus folgenden Versen Juvenals:

„Ihr Väter stellet strenge Regeln hin,
Auf dass der Lehrer wahre jederzeit
Der Worte Norm, auf dass er sämtliche
Geschichten lese, dass er sämtliche
Autoren kenne, wie die Nägel, wie
Die Finger seiner Hände: dass, sofern
Man etwa fragt, wenn Thermen oder auch
Des Phöbus Bäder er besuchen will,
Anchises Amm' er anzugeben weiss;
Dass er den Namen und das Vaterland
Von Archemoros Stiefmama dir sagt;
Dass er Acestes' Lebensalter dir
Zu sagen weiss und wie viel Urnen Wein
Den Prygern gab der Fürst Siciliens!
Verlangt, er solle gleichsam mit dem Daum
Die zarten Charactere auferzieh'n,
Wie wer aus Wachs verfertigt ein Gesicht;
Verlangt, er solle selber Vater sein
Des Knabenschwarms, damit sie Schimpfliches
Nicht treiben, gegenseitig nicht dazu
Sich reizen. Höchst bedeutungsvoll ist das,
Auf ihre Hände streng sein Augenmerk
Zu richten, auf der Augen Mattigkeit.
Besorge dies und nimm am Jahresschluss
So viel an Geld dafür, als für den Sieg
Im Circus manches Mal das Volk begehrt!“

Eine Schranke fand die väterliche Gewalt seit ältester Zeit an der Religion. Durch sie war untersagt, Söhne und erstgeborene Töchter anzusetzen. Sie sprach ferner ihren Bannfluch aus, wenn Jemand

*) Hor. sat. I, 6, 72: octonis referentes Idibus aera. Zu octonis ergänze ich usuris und übersetze: „eintragend oder berechnend das Kapital für die Iden (d. i. monatlich) zu 8 Prozent.“ Es ist nicht denkbar, dass die römische Jugend 4 Monate Ferien hatte, wie K. F. Hermann, Marburg 1838, in seiner Dissertation zu dieser Stelle annimmt. Martial X, 62 beweist nicht. Hor. sat. I, 2, 14 werden die Zinsen zu 5 Procent monatlich, d. i. zu 60 Prozent jährlich berechnet.

seine Ehefrau oder den verheiratheten Sohn verkaufte. In ähnlicher Weise wurde es durchgesetzt, dass bei Ausübung der häuslichen Gerichtsbarkeit der Vater den Spruch nicht fällte, ohne vorher die Blutsverwandten zu Rathe gezogen zu haben. Servius Tullius soll angeordnet haben, dass ein Geldstück für jeden Geborenen an den Tempel der Juno Lucina, für jeden Gestorbenen an den Schatz der Libitina, für jeden, der die toga virilis erhielt, an den Schatz der Juventas gezahlt wurde. Knaben erhielten am 9., Mädchen am 8. Tage nach der Geburt ihre Namen und eine religiöse Weihe durch ein Opfer im Hause oder eine Darstellung im Tempel, womit eine Festfeier und ein Mahl verbunden war. Der Sohn trat aus der väterlichen Gewalt, wenn er zum flamen Dialis, die Tochter, wenn sie zur Vestalin ernannt wurde. Eine grössere Beschränkung und wirksamere Beaufsichtigung erlitt die väterliche Gewalt seitens des Staates. Der Censor war es, der vermöge der ihm obliegenden Sorge für die Sitten den Vater tadelte, wenn er die Erziehung vernachlässigte. Cato stiess als Censor einen Vater aus dem Senate, weil er in Gegenwart der Tochter sich ungebührlich benommen hatte. Aus dem Jahre 92 v. Chr. wird ein Censorisches Edict angeführt, wodurch sowohl die Eröffnung, als auch der Besuch von Schulen lateinischer Rhetoren untersagt wurde. Den Kaisern war sogar die politische Färbung der Vorträge der Rhetoren in den Schulen nicht gleichgültig. *) M. Aurelius führte amtliche Geburtslisten ein, um den status und das Alter der Personen in vorkommenden Fällen wissen zu können. Nach seiner Anordnung hatte jeder Vater innerhalb 30 Tage den Namen und die Geburtszeit des Kindes in Rom bei dem praefectus aerarii, in den Provinzen bei den tabularii publici anzumelden. Hatte der Knabe die körperliche Reife erreicht, so trat er durch einen feierlichen religiösen Act, zu welchem ein besonderes Fest, die Liberalia, bestimmt war, aus dem Knabenstande aus. Er legte vor den Laren des Hauses die insignia pueritiae, die toga praetexta und die bulla, ab und bekleidete sich mit der tunica recta und der männlichen, unverbrämten toga. Nach einem Opfer im Hause wurde er von seinem Vater oder Vormunde in Begleitung von Verwandten und Freunden auf das Forum geführt und in die Bürgerlisten eingetragen. Die Annahme der toga virilis hatte vollständige Handlungsfähigkeit zur Folge. Der junge Mann ging jetzt erst seinen eigenen Weg. Stand er noch unter väterlicher Gewalt, so war er befugt, ein Kapital aufzunehmen, stand er unter Vormundschaft, so wurde er mündig und erhielt die Verfügung über sein Vermögen und die Fähigkeit, ein Testament zu machen. In beiden Fällen stand ihm frei, eine Ehe zu schliessen. Wegen dieser rechtlichen Folgen stellten die Juristen der Kaiserzeit für die körperliche Reife eine bestimmte Grenze fest, für Knaben das zurückgelegte 14., für Mädchen das zurückgelegte 12. Jahr. Früher galt ein relativer Termin, welchen die Eltern oder Vormünder bestimmten. Dieser Termin lag zwischen dem 12. und 19. Jahre. Es ist wahrscheinlich, dass die Anlegung der toga virilis ursprünglich auch Befähigung zum Kriegsdienste und politische Selbständigkeit (ius suffragii) zur Folge hatte. Sie geschah daher nicht vor dem vollendeten 17. Jahre. Zu Ende der Republik nahm man die toga virilis beim Beginne des Tirociniums, welches vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 17. Jahre währte. Man betrachtete dieses Jahr als die letzte Stufe der Erziehung, indem man sich während desselben entweder im Heere für den Kriegsdienst oder auf dem Forum für die staatsmännische Wirksamkeit praktisch befähigte. Für die Quästur, das erste höhere Amt, war das vollendete 25. Jahr erforderlich. Wie der Sohn im Amte der väterlichen Gewalt gegenüber sich verhielt, erhellt aus folgender Erzählung bei Gel-

*) Die entgegenstehende Behauptung von Bonnell im Programme: *de mutata sub primis Caesaribus eloquentiae Romanae condicione, imprimis de Rhetorum scholis*, Berlin 1836, p. 29 ist durch Heinrichs Note zu Juvenal VII, v. 204 zu berichtigen.

lius: „Hernach wurden Consuln Sempronius Gracchus und Q. Fabius Maximus, dessen Vater im vorigen Jahre Consul war. Dem Consul begegnete der Proconsul zu Pferde und wollte nicht absteigen, jenen zu begrüßen, weil er Vater war. Die Lictores wagten nicht, es ihm zu befehlen, weil sie wussten, dass Vater und Sohn in grösster Eintracht lebten. Da rief, als er sich näherte, der Consul: Achtung! und der dienstthuende Licitor forderte sofort den Proconsul Maximus auf, abzusteigen. Dieser gehorchte und lobte, dass der Sohn das dem Volke gebührende Regiment zu wahren wisse.“ Nach Ablauf des Amtsjahres war der Sohn dem Vater wie vorher gehorsam.

Auf die Frage, warum die Römer in Kunst und Wissenschaft so wenig Eigenthümliches aufzuweisen haben, warum ihre Philosophie und ihre Poesie auf Uebersetzung und Nachahmung der Griechen sich beschränkten, antwortet man mit Recht, es sei geschehen, weil die Römer sich eine andere, auf praktische Zwecke gerichtete nationale Aufgabe stellten und sich dieses Berufes sehr wohl bewusst waren. Rühmten sie sich ja, ihr Ziel sei nicht, Kunst und Wissenschaft zu pflegen, sondern die Welt mittelst des Schwertes zum Frieden zu zwingen. Der Mangel erklärt sich aber auch aus der eisernen Strenge der väterlichen Gewalt. Den beschränkten Zwecken des Staates und der häuslichen Zucht zu lieb wurde auf Vielseitigkeit der Bildung verzichtet.

§ 6. Die Germanen liebten von jeher vor andern Völkern persönliche Freiheit. Wie schwer war es nicht nur unter Konrad I., sondern bis auf die allernueste Zeit, eine engere Verbindung der einzelnen Stämme zu Stande zu bringen! Sie hatten, wie Tacitus berichtet, ursprünglich keine Städte und waren zusammenhangenden Wohnungen durchaus abhold. Jeder lebte für sich und von andern getrennt, wie gerade ein Quell, ein Feld, ein Gehölz ihn anzog. Erst durch die Römer entstanden am Rheine und an der Donau Städte. Die Sachsen und Thüringer wohnten bis auf Heinrich I. nur auf einzeln stehenden Höfen, höchstens hatten sie sich in offene Dörfer zusammengebaut. Dabei gingen die ersten staatlichen Einrichtungen der Germanen von der Voraussetzung aus, dass nur die Gesammtheit des Volkes über ihr Wohl und Wehe zu entscheiden habe und Jeder da, wo es sich um sein Schicksal handele, Wort und Wille mit in die Wagschale legen könne und müsse. Allgemeine Angelegenheiten berieth und entschied die grosse Gaugemeinde. In den Untergauen (Hundertschaften) und kleineren Markgenossenschaften ordnete man die engeren Verhältnisse. Zur Gründung einer königlichen Gewalt wurden einzelne Stämme erst nach und nach durch innere Partekämpfe, durch dauernde Vertheidigungskriege, besonders aber im Laufe der Völkerwanderung durch Eroberung und Niederlassung auf fremdem Gebiete geführt. Wo aber auch Könige waren und wie wesentliche Befugnisse von der Landesgemeinde auf sie übergingen, so gelangten sie doch in keinem Stamme zu unumschränkter Gewalt. Die Gemeinde behauptete sich neben ihnen. Noch weniger vermochten sie es, in die Rechte des Hauses und in die Familie einzugreifen. Zwar entwickelten sich bei den einzelnen Stämmen die mannigfaltigsten Formen staatlichen Lebens, aber die Rechte der Familie erhielten sich überall dem Staate gegenüber aufrecht. Der Familie kam es zu, wenn ein Mitglied derselben getödtet war, zur Selbsthülfe zu schreiten und Blutrache an dem Mörder zu üben. Oft genug wurde der richterliche Spruch der Gemeinde wie das Wehrgeld verschmäht und der Frevel eigenmächtig gerächt. Verwandte wohnten nachbarlich zusammen und standen in der Schlacht sich zur Seite. Beistand in der Fehde und vor Gericht, Aufrechthaltung der Ehre des Geschlechts, Mitwirkung bei freudigen und traurigen Ereignissen, Schutz und Pflege des hilfsbedürftigen Gliedes, Sorge für das angestammte Vermögen — das alles fiel in den Bereich der Familie. Haupt der Familie war der Hausherr. In seinem Schutz (althochdeutsch munt = Hand) standen Frau, Schwester und Kinder. Die Ehe war gewöhnlich Monogamie. Nur Könige nahmen mitunter mehrere Frauen zur Befestigung politischer Verbindungen.

Ehescheidung und Wiederverheirathung waren unter gewissen Verhältnissen gestattet. Erst unter Karl dem Grossen wurde in den Kapitularien, dem ersten grossen Gesetzbuche der Germanen, christlicher Lehre gemäss ohne alle Ausnahme der Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe ausgesprochen. Die Kinder wurden vom Vater vertreten und waren erbfähig. Dem Vater gebührte ihr Wehrgeld. Es stand ihm zu, das neugeborene Kind entweder aufzunehmen und dadurch dem Hause einzuverleiben oder auszusetzen. Im ersteren Falle wurde es mit Wasser besprengt und ihm ein Name gegeben. Nach Tacitus wurde es für Frevel gehalten, die Zahl der Kinder zu beschränken oder eines derselben zu tödten, aber von Aussetzung der Kinder sind die Sagen wie bei andern Völkern, so auch bei den Germanen voll. Dieselbe musste geschehen, bevor das Kind ein Recht auf das Leben gewonnen hatte, nämlich vor der Besprengung mit Wasser, sonst galt sie für Mord. Auch durfte der Aussetzling noch gar nichts genossen haben; ein Tropfen Milch oder Honig sicherte ihm das Leben. Erst das Christenthum erklärte die Aussetzung für heidnisch und unerlaubt. Die festgewurzelte Sitte dauerte in der ältesten Zeit fort und wurde in den Gesetzen mit Strafe belegt. Am längsten erhielt sie sich in Scandinavien.

Der Vater konnte Knaben bis zur erreichten Mündigkeit, Mädchen, so lange sie unverheirathet waren, verkaufen, jene, indem sie ein anderer adoptirte, diese, wenn sie Jemand zur Ehe kaufte. Zum Verkauf in Knechtschaft waren dringende Beweggründe erforderlich. So gaben die Friesen Weiber und Kinder den Römern als Waare hin, um den auferlegten Tribut zu entrichten. Noch unter Karl dem Grossen galt Verkauf der Kinder. Vor Ablauf des 20. Jahres zu heirathen, war gegen alle Sitte. Die politische und sonstige Selbständigkeit des Sohnes hing davon ab, wann er für wehrhaft erklärt werde. Darüber aber hatte nicht der Vater, sondern die grosse Gaugemeinde zu entscheiden. In ihrer Versammlung erfolgte die Aufnahme in die Gemeinschaft der Stammgenossen durch feierliche Verleihung von Schild und Speer. Ueberzeugte sich die Gemeinde, der Jüngling werde die Waffen rühmlich zu führen wissen, so schmückte ihn ein Fürst oder der Vater oder ein Verwandter mit diesem Zeichen voller Manneswürde. Es geschah in der Regel mit dem vollendeten 20. Jahre. Dann trat er aus dem engen Verbande der Familie in das Leben der Gemeinde ein, wenn er gleich, so lange er ohne eigenen Besitz war, an den Entscheidungen derselben noch nicht Theil nehmen durfte. Diese Wehrhaftmachung findet sich bei den Germanen überall und zu jeder Zeit. In der zweiten Aventure der Nibelungen ist anschaulich geschildert, wie Siegfried mit 400 Schwertgenossen nach alter Sitte wehrhaft gemacht wird. Das Fest dauerte zur Zeit der Sommersonnenwende bis zum 7. Tage. Siegfried weigerte sich, bei Lebzeiten Sigmunds und Siglindens die Krone zu tragen, aber er theilte fortan Lehen aus und warb trotz aller Bedenken und Warnungen seiner Eltern um die Hand der burgundischen Königstochter. Mit nicht geringerem Glanze wurde im Wonnemonate des Jahres 1184 zu Mainz die Schwertleite der Söhne von Friedrich Barbarossa, des neunzehnjährigen Thronfolgers Heinrich und des Herzogs Friedrich von Schwaben, gefeiert. Der Dichter Heinrich von Veldeke war bei diesem Feste zugegen und verherrlichte es im Gesange.

§ 7. Wesentlich verändert und veredelt wurde die Familie durch das Christenthum. Der Ehe verlieh dasselbe einen dreifachen Charakter, Einheit, insofern nur Ein Mann und Ein Weib sich gültig ehelich verbinden könnten und jedes andere Verhältniss ausgeschlossen sei, Unauflöslichkeit, insofern die Ehe nur durch den Tod des einen der beiden Gatten aufgelöst werde, Heiligkeit, insofern die Ehe als ein von Gott selbst angeordnetes Heiligungsmittel aufzufassen sei. Im Mosaischen Gesetze bildete die Furcht vor Jehova den innersten Beweggrund der Erziehung, im Christen-

thume tritt an die Stelle der Furcht die Liebe. Der Vater bleibt Haupt der Familie, aber er erkennt und pflegt im Kinde, sobald es in's Dasein tritt, den künftigen Himmelsbürger. Durch das Christenthum und mit fortschreitender Bildung brach sich die Ansicht Bahn, dass dem Vater naturrechtlich eine unmittelbare Gewalt über das Kind nur insofern zustehe, als es seiner Fürsorge, seines Schutzes, seiner Leitung bedürfe, dass aber die Macht des Vaters in demselben Masse zu beschränken sei, wie einerseits das Kind an Jahren und an Einsicht zunehme, andererseits auch die bürgerliche Gesellschaft gerechte Ansprüche auf ihre Angehörigen erhebe. Seit Konstantin wurde die Tödtung der Kinder als Verwandtenmord bestraft. Auch das Recht einer harten Behandlung wurde dem Vater genommen, namentlich das Recht, statt der Vergütung eines durch das Kind verursachten Schadens das Kind selbst der Gewalt des Beschädigten zu überlassen. Der Haussohn, früher ganz und gar ohne Willen, konnte seitdem über sein im Kriegsdienste erworbenes Vermögen, sowie über das, was er durch Advokatur oder durch ein geistliches oder weltliches Amt erwarb, testamentarisch frei verfügen und mit väterlicher Einwilligung auch von anderswie angefallenem Vermögen fromme Legate errichten. Die Enterbung der Kinder durch den Vater wurde auf wichtige und erwiesene Gründe beschränkt. Aber noch immer endete die Gewalt erst mit dem Tode desselben und nur ein förmlicher Akt, der vom Vater ausging, konnte dem Sohne die Möglichkeit völlig selbständiger Entwicklung verleihen.

Nicht auf einmal kam man zu der Ueberzeugung, dass wie der Staat, so auch die Familie die Aufgabe habe, die Angehörigen zur Freiheit und Selbständigkeit zu erziehen; nicht auf einmal wurden die gegebenen Verhältnisse geändert. Bei den deutschen Völkern erhielten sich, als Christenthum und römisches Recht eindringen, doch auch die germanischen Anschauungen. In den romanischen Ländern ist die römische Auffassung mit dem Sturze des weströmischen Reiches nicht verschwunden. Noch jetzt findet sich die Abhängigkeit der erwachsenen Söhne von ihren Vätern in den italienischen Sitten. In Südfrankreich erhielt sich die unbegrenzte Dauer der väterlichen Gewalt. Auch in den Quellen des canonischen Rechtes finden sich noch Spuren der strengen Bestimmungen des römischen Rechtes. Das bei uns gültige französische Gesetzbuch enthält über die väterliche Gewalt folgende Gesetze:

1. Das Kind ist in jedem Alter seinen Eltern Achtung und Ehrerbietung schuldig.
2. Es bleibt unter ihrer Gewalt bis zu seiner Grossjährigkeit oder bis zu seiner Emancipation.
3. Die Grossjährigkeit ist auf das Alter von vollen 21 Jahren festgesetzt; mit diesem Alter ist man zu allen Handlungen des bürgerlichen Lebens fähig, vorbehaltlich der in dem Titel von der Ehe enthaltenen Einschränkung.
4. Das Kind darf das väterliche Haus ohne Erlaubniss des Vaters nicht verlassen, ausser wenn es nach zurückgelegtem 18. Jahre sich freiwillig anwerben lassen will.
5. Wenn das Kind das 16. Jahr seines Alters noch nicht angetreten hat, so kann der Vater es einige Zeit, jedoch nicht über einen Monat, einsperren lassen. Von dem Eintritte in das 16. Jahr bis zur Grossjährigkeit oder Emancipation kann der Vater die Einsperrung seines Kindes auf höchstens 6 Monate beantragen.
6. Der Sohn kann nicht vor zurückgelegtem 18. Jahre, die Tochter nicht vor zurückgelegtem 15. Jahre heirathen.
7. Der Sohn, welcher noch nicht das 25., die Tochter, welche noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, kann ohne Einwilligung der Eltern nicht heirathen.

8. Während der Ehe hat der Vater den Genuss des Vermögens der Kinder, bis sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder bis zu der etwa früher erfolgenden Emancipation.

9. Der Minderjährige ist von Rechtswegen durch die Heirath emancipirt.

10. Der selbst nicht verehelichte Minderjährige kann von seinem Vater emancipirt werden, wenn er das Alter von 18 vollen Jahren erreicht hat. Diese Emancipation wird durch die blosse, von dem Friedensrichter entgegengenommene Erklärung des Vaters bewirkt.

Die väterliche Gewalt wurde insbesondere durch die Schulpflicht und durch die Wehrpflicht beschränkt. In Betreff der ersteren ist durch das Allgemeine Landrecht und durch die Cabinetsordre vom 14. Mai 1825 bestimmt, dass Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, dass sie für den nöthigen Unterricht in ihrem Hause sorgen, erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden sollen, jedes Kind nach zurückgelegtem 5. Jahre zur Schule zu schicken. Hierdurch ist für die Aufsichtsbehörden die Befugniss nicht ausgeschlossen, in Fällen des Bedürfnisses den Beginn der Schulpflicht auf ein späteres Lebensalter hinauszurücken. Der regelmässige Besuch der Schule muss so lange fortgesetzt werden, bis das Kind nach dem Befund seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat. Als Endpunkt der Schulpflichtigkeit ist im Allgemeinen das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt. Im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Trier vom 17. März 1867 wird geklagt, während in allen Provinzen des Staates und in den meisten Rheinischen Regierungsbezirken der Schulbesuch längst bis zum vollendeten 14. Lebensjahre ausgedehnt sei, pflegten im hiesigen Departement die Kinder katholischer Confession mit erreichtem 13. Lebensjahre aus der Elementarschule entlassen zu werden. Es wird dann angeordnet, dass von Ostern 1867 an auch die Schulpflicht der katholischen Jugend bis zum vollendeten 14. Lebensjahre währe. Gemäss der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 dauert die Wehrpflicht vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre. Während dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige 12 Jahre militärdienstpflichtig, d. h. zu 12jährigem Dienste im stehenden Heere und in der Landwehr, bez. in der Flotte und Seewehr verpflichtet. Alle nicht zum stehenden Heere, in der Flotte, der Landwehr oder der Seewehr eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig. Die Militärdienstpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet. Es ist nicht zu verkennen, dass die allgemeine Schulpflicht und die allgemeine Wehrpflicht zwei Grundpfeiler unseres Staates sind. Auf der ersteren beruht die gesammte preussische Schul-Organisation und Volksbildung, ohne die andere würden wir bald unsern Nachbarn zum Gespötte dienen. So tief daher auch beide Einrichtungen in das Gebiet der väterlichen Gewalt eingreifen, so würde doch unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit ihnen offenbar unser Staat zugleich sich selbst aufgeben. Das einzig wirksame Mittel, die Wehrpflicht zu mildern, ist eine gründliche Organisation des Turnunterrichts.

Vor Gericht wird der Zeuge zum Eide mit dem vollendeten 15. Jahre zugelassen. Nach dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund, welches mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tritt, kann, wer bei Begehung einer Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besass. In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu be-

halten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr. Als Altersgrenze, bis zu welcher die strafrechtliche Verfolgung ausgeschlossen sein soll, nehmen dagegen andere deutsche Gesetzgebungen das 14., noch andere das 10. Lebensjahr an. Nach dem Allgemeinen Landrechte erhalten Kinder hinsichtlich der Religionspartei, wozu sie gehören wollen, mit dem vollendeten 14. Jahre freie Wahl. Gemäss der bei uns gültigen, der Verfassung nicht ganz entsprechenden Wahlordnung vom 30. Mai 1849 ist jeder selbständige Preuss, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, in der Gemeinde, worin er 6 Monate seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält. In der Städteordnung vom 15. Mai 1856 wird als selbständig nach vollendetem 24. Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntnis entzogen ist. Es muss auffallen, dass die religiöse Selbständigkeit mit dem 14. Lebensjahre, die Militärdienstpflicht mit dem 20. Lebensjahre, die privatrechtliche Selbständigkeit mit dem vollendeten 21. Lebensjahre, das Stimmrecht in der Gemeinde mit dem vollendeten 24. Lebensjahre, die staatsbürgerliche Selbständigkeit nach der Verfassung mit dem vollendeten 25. Lebensjahre beginnt. Der Gesetzgebung bleibt die Aufgabe, diese und ähnliche meist willkürlichen Bestimmungen einerseits unter sich, andererseits mit der natürlichen Entwicklung in Einklang zu setzen. Dieselbe wird nicht umhin können, wenn der Weisheitszahn sich eingestellt hat und um Kinn und Wangen der Bart strotzt, freiere Bewegung zu gestatten. Bei den meisten Ausschreitungen der reiferen Jugend thut nicht ein Dracon noth, der mit eisernen Strafgesetzen einschreitet, sondern ein Solon, der es versteht, die Kräfte auf ein würdiges Ziel zu lenken. Es gilt der Ausspruch des Dichters, den wir Deutsche freudig den unsrigen nennen, vor dem Slaven, wenn er die Kette bricht, vor dem freien Menschen erzittert nicht.

Wie weit noch immer im Einzelnen über den Zeitpunkt, wo der Jugend grössere Selbständigkeit einzuräumen sei, die Ansichten auseinandergehen, erhellt aus dem verschiedenen Verfahren, welches rücksichtlich der Anrede mit Du und Sie beobachtet wird. Nach amtlicher Quelle werden bei 15 Gymnasien der Rheinprovinz die Primaner, bei einem auch die Secundaner, mit Sie angeredet, bei 6 mit Du, bei zweien findet ein ungleichartiges Verfahren seitens der verschiedenen Lehrer statt, bei einer gymnasialen Anstalt werden alle Schüler, auch zehnjährige Knaben mit Sie angeredet. Wiese erzählt in seinen deutschen Briefen über englische Erziehung, wie die jungen Engländer alle frühzeitig den Hut, der bereits bei den Römern das Sinnbild der Freilassung war, trügen, so seien sie im Grunde vom 12. Jahre an allgemein wie Männer gehalten. Deshalb glaube man ihnen auch etwas zumuthen zu können und überlasse sie sehr bald auch da schon sich selbst, wo es gelte, ruhigen Blick und Geistesgegenwart zu haben. Und so sehe dieses junge Volk denn überall so keck, fest und stolz aus, als ob sie das Bewusstsein, zu Altengland zu gehören, alle mit der Muttermilch eingesogen und nicht nöthig hätten, sich an irgend etwas in der Welt zu kehren. Der Trotz auf Unabhängigkeit und Selbständigkeit wird erst recht bis ins Lächerliche von den Nordamerikanern auf die Spitze getrieben. Da ist ein Jeder, kaum der Wiege entronnen, sein eigener Herr. Der Amerikaner setzt dem Knaben Gründe auseinander, weshalb er das eine oder das andere lernen müsse und das Söhnchen bemerkt: „was ihr sagt, Vater, ist eure Meinung, was ich sage, ist die meinige; aber ich folge doch lieber der meinigen.“ Niemand ist übler daran, als ein preussischer Schulmann, der in eine amerikanische Schule verschlagen ist. Die Schüler spielen ihm unbarmherzig

